

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 691 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.02.2013 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.01.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 691:**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 691 wird eine verträgliche Nutzungsmischung im Plangebiet angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von der Mülheimer Straße (Mischgebiet) in östlicher Richtung hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet an der Goethestraße bzw. Falkensteinstraße vorgesehen. In dem vorgesehenen Mischgebiet sollen Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und / oder einen „Trading-Down-Effekt“ auslösen oder verstärken, ausgeschlossen werden.

Unter einem Trading-Down-Effekt wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Spielhallen, Wettbüros und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 18.12.2014 über die
Satzung der Veränderungssperre Nr. 152
für einen Teilbereich des Bebauungsplans
Nr. 702 - Paul-Reusch-Straße / Marktstraße /
Wörthstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 152 vom 18.12.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 20.10.2014 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 152 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und umfasst das Flurstück Nr. 3.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

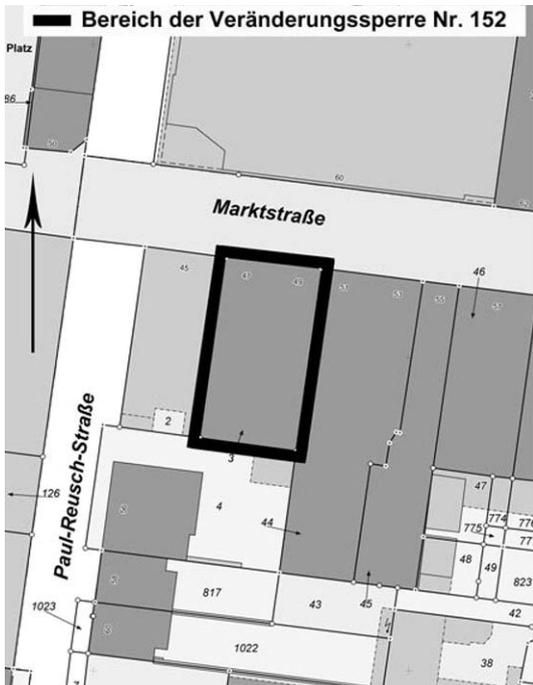
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 05.02.2016. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 152, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.12.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre Nr. 152 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Ratsbürgerentscheid am 08. März 2015**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid über die Abstimmungsbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen wird für Abstimmungsberechtigte zur allgemeinen Einsicht wie folgt öffentlich ausgelegt:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 16. Februar 2015
bis Mittwoch, 18. Februar 2015
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 19. Februar 2015
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 20. Februar 2015
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen,
Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss,
Zimmer 06.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (16. Februar 2015) bis zum 16. Tag (20. Februar 2015) vor der Abstimmung, spätestens am 20. Februar 2015 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Februar 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Stimm­schein hat, kann an der Abstimmung in der kreisfreien Stadt Oberhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Stadtgebietes

oder

durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

5. Einen Stimm­schein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r,
- 5.2 ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r
- a) wenn er / sie nachweist, dass er / sie aus einem von ihm / ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er / sie aus einem nicht von ihm / ihr zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine / ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimm­scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 06. März 2015, 18.00 Uhr, mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, beantragt werden. Sie können auch persönlich im Rathaus Oberhausen, im Technischen Rathaus Sterkrade und im Rathaus Osterfeld beantragt und abgeholt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm / ihr der beantragte Stimm­schein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimm­schein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm­scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er / sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimm­schein erhält der / die Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel der Stadt Oberhausen,

- einen amtlichen blauen Stimmschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der / die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und den Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 15.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Der Stimmbrief kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 15.01.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOL/A

Öffentliche Ausschreibung:

Lieferung von 2 Krankentransportwagen (KTW)

a) Ausschreibende Stelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Zentraleinkauf
 Bahnhofstr. 66
 46145 Oberhausen
 Frau Elsing
 Tel.: 0208 594-7220
 Fax: 0208 594-7229

Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technische Verwaltung,
 Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208,
 46145 Oberhausen

einzureichen.

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung

Lieferung von 2 Krankentransportwagen (KTW) für Bereich 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen

d) Aufteilung nach Losen

- nicht vorgesehen -

e) Ausführungszeitraum

Auslieferung des Fahrzeuges spätestens 10 Monate nach Auftragserteilung; es gilt für den Auftrag der verbindliche Liefertermin gemäß Angebot

f) Nebengebote

Nebengebote sind nicht zugelassen

g) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab 02.02.2015 bis 13.02.2015 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technisches Gebäudemanagement, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

h) Kosten der Unterlagen

5,00 € inkl. Versandkosten (bar oder Verrechnungsscheck), Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis 05.03.2015, 10.00 Uhr einzureichen.

j) Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Ausführungs- und Zahlungsbedingungen gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bereiches 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen.

k) Vorzulegende Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsschreiben sind folgende Angaben / Unterlagen beizufügen:

Nachweise zur angebotenen Leistung:

1. Zeichnungen

Für den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Auf- und Ausbau sind mit dem Angebot Zeichnungen u. a. mit Seitenansichten, Draufsicht, Heckansicht als Außen- und Innenansichten beizufügen (Format M 1:20).

Es sind Standardzeichnungen beizufügen, aus denen wesentliche Details wie Anordnung der Sitzplätze, Krankentragen und Schränken hervorgehen.

2. Ausgefülltes Leistungsverzeichnis

3. Ausgefüllter Fragebogen zur Bewertungsmatrix

4. Kundendienst- bzw. Service-Standort

Der Bewerber hat einen Kundendienst- bzw. Service-Standort für qualifizierte Wartungs- und Umbauarbeiten, Fehlerdiagnosen und Reparaturen von Auf- und Einbauten der ausgeschriebenen Fahrzeuge nachzuweisen. Dies kann der Standort des Herstellers oder eine von ihm vertraglich beauftragtes Unternehmen an einem anderen Standort sein.

Die Angaben sind mit dem Angebot abzuliefern.

5. zum **Nachweis der Eignung:**

5.1 Firmenprofil / Unternehmensdarstellung

5.2 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten)

5.3 Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren

5.4 Referenzen

Dem Angebot sind durch den Bewerber Referenzen mit folgenden Anforderungen beizufügen.

Der Bieter muss mindestens 3 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und im Rettungsdienst aktiv tätige Auftraggeber (z. B. Feuerwehren, Hilfsorganisationen) benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Rettungsdienstfahrzeuge in den Kalenderjahren 2011 und 2012 gefertigt und geliefert hat.

5.5 Qualitätsmanagementsystem

Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001.

6. außerdem folgende Unterlagen:

6.1 Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach dem TVgG-NRW (Vordruck liegt den Verdingungsunterlagen bei).

6.2 Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs- / Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten). Auf gesondertes Verlangen ist außerdem innerhalb von 4 Kalendertagen ab Aufforderung eine Verpflichtungserklärung des benannten Fachunternehmens vorzulegen, dass er die Behebung von Störungs- / Schadensfällen übernimmt.

6.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftragnehmer hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Berufsgenossenschaft sowie der Krankenkasse vorzulegen. Mit seinem Angebot erklärt der Auftragnehmer seine Bereitschaft, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Beiträge nachzukommen, dass insoweit keine Rückstände bestehen.

l) Zuschlags- Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 30.04.2015 erfolgen.

m) Zuschlagskriterium

Preis 60 %

Kundendienst/Service 15 %

Aufbauqualität/-eigenschaften 25 %

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix (liegt den Verdingungsunterlagen bei).

n) Besondere Hinweise:

Die Ausschreibung und Beauftragung der Leistung erfolgt im Namen und für Rechnung Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL / A

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber / Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Mail: vergabekammer@brd.nrw.de, Telefon: +49 21104753131, Fax: +49 21104753989 wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--



Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Februar 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule
 für Kinder
 und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen

Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208/85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de